

Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-047 „Mürmes“:

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mürmes“, Landkreis Daun, vom 8.11.1968	2
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet Mürmes Landkreis Daun vom 10.April 1975 (RVO-7100-19750410T120000)	3
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	4
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	5
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Naturschutzgebiete „Nerother Kopf“ „Mürmes“ und „Ernstberg“ vom 13. Juli 1999 (RVO-7100-19990713T120000)	6
Artikel I.....	6
Artikel II.....	6
Artikel III	7
Artikel IV.....	8

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mürmes“, Landkreis Daun, vom 8.11.1968

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mürmes“, Landkreis Daun, vom 8.11.1968 (NSG-7100-047) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin
Lanis-Zentrale

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet Mürmes Landkreis Daun vom 10. April 1975 (RVO- 7100-19750410T120000)

Auf Grund des § 17 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521), BS 791 – 1, wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Flach-moor „Mürmes“ wird zum Naturschutzgebiet bestimmt.
- (2) Die Grenze dieses Gebietes ist in der Karte rot eingetragen.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 43 ha und umfasst in den Gemarkungen Ellscheid und Mehren, Landkreis Daun, das wie folgt umgrenzte Gebiet:

Die südöstliche Grenze wird durch den Damm, d.i. der Weg Nr. 133, gebildet, beginnend an der Einmündung des Weges Nr. 90; sie stößt in südwestlicher Richtung auf den Weg Nr. 132 und biegt nach 65 m in den nach Nordwesten führenden Weg Nr. 134 ein. An der Gemarkungsgrenze Ellscheid/ Mehren geht der Weg Nr. 134 in den Weg Nr. 83 auf der Gemarkung Mehren über, mündet in gerader Linie in den den Mürmes bogenförmig umgrenzenden Weg Nr. 38, stößt ebenfalls in gerader Linie auf den Weg Nr. 42, verlässt diesen Weg nach etwa 70 m und läuft dem sich in östlicher Richtung anschließenden Weg Nr. 45 entlang, um nach weiteren 170 m in den Weg Nr. 38 einzumünden; dann folgt sie diesem Weg und stößt an der Abzweigung des Weges Nr. 39 auf den Weg Nr. 133 der Gemarkung Ellscheid. Auf diesem Weg, der nach ca. 350 m einen stumpfen Winkel bildet, verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung und biegt rechtwinklig auf den Mürmes in südöstlicher Richtung abgrenzenden Damm, das ist der eingangs erwähnte Weg Nr. 133, ein.

- (2) Entlang den in dieser Beschreibung genannten Wegen verläuft die Grenze jeweils auf der dem Kern des Schutzgebietes zugekehrten Seite.

§ 3

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Biotops mit seiner potentiellen, natürlichen Vegetation als Brut- und Rastplatz für zahlreiche Vogelarten.
- (2) Alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (3) Auf Grund der Absätze 1 und 2 ist es insbesondere verboten:
 1. Bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, zu errichten.

2. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer zu machen, Wa-gen und Krafträder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. die Bodendecke abzubrennen oder durch chemische Stoffe zu schädigen;
5. Pflanzenbestände aller Art abzubrennen, zu beschädigen, auszureißen, auszugra-ben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
6. einzelstehende Bäume, Baumgruppen oder sonstige Gehölze zu beseitigen;
7. Holzgewächse aller Art anzupflanzen oder Flächen aufzuforsten;
8. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
9. Säugetiere und Vögel an ihren Wohnstätten zu fotografieren oder zu filmen;
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang ge-eignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Lar-ven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
11. Bodenbestandteile oder Torf abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzuneh-men, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
12. Eingriffe in den Wasserhaushalt des Gebietes vorzunehmen, insbesondere Maß-nahmen zur Entwässerung oder zum Anstauen des Wassers durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern und zu ent-nehmen.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung als Wiese oder Weide;
2. für die Unterhaltung der Gewässer,
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(2) Bei Maßnahmen und Handlungen nach Absatz 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Werden im Schutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Lan-despflegebehörde den Zustand wieder herzustellen, der die natürliche Sukzession ermöglicht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 zuwiderläuft.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mürmes“, Landkreis Daun, vom 8.11.1968 (Amtsblatt der Bezirksregierung Trier S. 170) außer Kraft.

Trier, den 10.04.1975

Az.: 554 – 311

Bezirksregierung Trier

- Obere Landespflegebehörde -

J. Saxler

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Naturschutzgebiete „Nerother Kopf“ „Mürmes“ und „Ernstberg“ vom 13. Juli 1999 (RVO-7100-19990713T120000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), wird verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Nerother Kopf“ vom 13. Oktober 1978 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz S. 796) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder ändert,
2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Stellplätze und öffentliche Parkplätze oder Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art außerhalb der für den Verkehr freigegebenen Wege fährt,
9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen, anbringt,
10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.“

Artikel II

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Mürmes“ vom 10. April 1975 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz S. 349) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,
2. § 3 Abs. 3 Nr. 2 zeltet, Wohnwagen aufstellt, lagert, lärmt, Feuer macht, Wagen oder Krafträder außerhalb der Wege parkt, Abfälle wegwirft oder das Schutzgebiet auf an-dere Weise beeinträchtigt,
3. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
4. § 3 Abs. 3 Nr. 4 die Bodendecke abbrennt oder durch chemische Stoffe schädigt,
5. § 3 Abs. 3 Nr. 5 Pflanzenbestände jeglicher Art abbrennt, beschädigt, ausreißt, ausgräbt oder Teile davon abpflückt, abschneidet oder abreißt,
6. § 3 Abs. 3 Nr. 6 einzelstehende Bäume, Baumgruppen oder sonstige Gehölze beseitigt,
7. § 3 Abs. 3 Nr. 7 Holzgewächse jeglicher Art anpflanzt oder Flächen aufforstet,
8. § 3 Abs. 3 Nr. 8 Pflanzen oder Tiere einbringt,
9. § 3 Abs. 3 Nr. 9 Säugetiere und Vögel an ihren Wohnstätten fotografiert oder filmt,
10. § 3 Abs. 3 Nr. 10 freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anbringt, sie fängt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
11. § 3 Abs. 3 Nr. 11 Bodenbestandteile oder Torf abbaut, Sprengungen oder Grabungen vornimmt, Schutt oder Bodenbestandteile einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert oder beschädigt,
12. § 3 Abs. 3 Nr. 12 Eingriffe in den Wasserhaushalt des Gebietes vornimmt, Maßnahmen zur Entwässerung oder zum Anstauen des Wassers durchführt oder das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw. zutage fördert oder entnimmt.“

Artikel III

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Ernstberg“ vom 20. September 1978 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz S. 776) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder ändert,
2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Stellplätze und öffentliche Parkplätze oder Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,

5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufs-stände aufstellt,
8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art außerhalb der für den Verkehr freigegebenen Wege fährt,
9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen, anbringt,
10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
11. § 3 Abs. 2 Nr. 11 Pflanzen jeglicher Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
12. § 3 Abs. 3 Nr. 12 Maßnahmen durchführt, die den Buchen-Altholzbestand mit der Mondviole im Unterstand gefährdet.“

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Trier, den 13. Juli 1999

Bezirksregierung Trier

In Vertretung

Hans H a r w a r d t